

Vorlage Nr. 20/226-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit
am 10. März 2021

Investitionsförderung im Land Bremen
Landesinvestitionsförderprogramms (LIP 2014)
Förderung auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen im Rahmen der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
(GRW)

A. Problem

Die Coronavirus-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung haben eine tiefgreifende wirtschaftliche Krise ausgelöst. Unternehmen zahlreicher Branchen sind durch den gleichzeitigen Angebots- und Nachfrageschock erheblich belastet worden. Um möglichst rasch wieder in einen wirtschaftlichen Aufschwung zu gelangen, sollen befristet Anreize für die Durchführung von gewerblichen Investitionen ausgeweitet und verstärkt werden. Ziel ist, dadurch kurzfristig und strikt zeitlich befristet die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und die Standortattraktivität der Regionen zu verbessern.

Der Koordinierungsausschuss der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) hat mit Wirkung vom 13. Juli 2020 für den Koordinierungsrahmen der GRW befristete Regelungen in Kraft gesetzt. Diese betrafen insbesondere die Absenkung der Anforderungen hinsichtlich der besonderen Anstrengung bezogen auf Arbeitsplatzziele bzw. die Höhe der Investitionssummen (Abschreibungskriterium) und die Nutzung der Bundesregelungen Kleinbeihilfen 2020. Diese Regelungen wurden in das LIP 2014 übernommen (Beschluss der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit vom 23. September 2020, Vorlage Nr. 20/150-L).

Aktuell wurde im Zuge der fortgesetzten Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie die Bundesregelung Kleinbeihilfen zunächst bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und bezogen auf

die möglichen Fördersummen ausgeweitet. Daher hat der Koordinierungsausschuss der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) mit Wirkung vom 1. März 2021 für den Koordinierungsrahmen der GRW die Anwendung der geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen ermöglicht. Zudem sind die Voraussetzungen für ein Absehen von Widerruf und Rückforderung von Zuwendungen angepasst worden.

Die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionsmaßnahmen erfolgt im Land Bremen im Rahmen des Landesinvestitionsförderprogramms (LIP 2014). Das LIP 2014 ist (einschließlich der darin integrierten Komponente der Investitionsförderung auf der Grundlage des Koordinierungsrahmens der GRW) seit Jahren das in Bremen zentrale und etablierte Instrument, um Investitionsmaßnahmen in das Land Bremen zu lenken und sowohl die Neuschaffung als auch die Sicherung von Arbeitsplätzen im Lande Bremen zu initiieren.

Das LIP 2014 bildet einen wichtigen Baustein der Wirtschaftsförderung, um die Diversifizierung und Modernisierung der regionalen Wirtschaftsstruktur und den notwendigen Strukturwandel der bremischen Wirtschaft zu unterstützen. In erster Linie soll durch die Förderung die Erhöhung privater Investitionstätigkeit insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen angestoßen werden.

Die förderfähigen Investitionsmaßnahmen im Rahmen des LIP 2014 teilen sich inhaltlich in zwei verschiedene Förderoptionen auf, nämlich hauptsächlich auf die Förderung von Investitionsmaßnahmen mit Primäreffekt bei Nachweis eines überwiegend überregionalen Absatzes und daneben auf eine ergänzende Förderung nur von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) außerhalb der GRW, die diesen Nachweis nicht zwingend erbringen müssen.

Die Förderung von Investitionsmaßnahmen mit Primäreffekt wird auf der Grundlage des Koordinierungsrahmens der GRW abgewickelt. Im Jahr 2020 war ein Rückgang der geförderten Investitionstätigkeit im Land Bremen im Vergleich zu den Vorjahren wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu verzeichnen (s. auch Ausführungen in C 2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung). Daher sind zusätzliche Anreize für potentiell förderfähige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft notwendig. Die vom

Koordinierungsausschuss der GRW am 1. März 2021 mit Wirkung vom gleichen Tag in Kraft gesetzten Regelungen zur Abschwächung der negativen wirtschaftlichen Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie sollen daher in das auf dem Koordinierungsrahmen der GRW basierende LIP 2014 übernommen werden. Zudem sind einige redaktionelle Änderungen vorgesehen. Die bereits umgesetzten und neu vorgeschlagenen Regelungen sind zum Teil nicht befristet oder sie sind an die Laufzeit der Bundesregelung Kleinbeihilfen in ihrer jeweiligen Fassung gebunden. Um die Handhabbarkeit des Programms in der Förderpraxis zu verbessern, wird vorgeschlagen, die mit Wirkung vom 23. September 2020 eingeführte Anlage 7 (Befristete Erleichterungen von Förderbedingungen) in das LIP 2014 zu integrieren und die Anlage aufzuheben. Dazu werden die unter Lösung skizzierte Regeländerungen des LIP vorgeschlagen.

B. Lösung

Um die Investitionsbereitschaft der bremischen Unternehmen zur Abschwächung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zielgerichtet zu unterstützen, sollen an die Laufzeit der Bundesregelung Kleinbeihilfen gekoppelte Maßnahmen eingeführt werden. Zudem werden redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut des Koordinierungsrahmens der GRW vorgenommen.

Nutzung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Die „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ lässt zu, in Deutschland an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche sog. Kleinbeihilfen zu gewähren. Sie ist auf der Grundlage des beihilferechtlichen Befristeten Rahmens (Temporary Framework) zunächst bis Ende 2021 verlängert und in ihren Förderhöchstbeträgen angepasst worden. Die Kleinbeihilfen können u.a. in Form direkter Zuschüsse oder Zinssubventionen gewährt werden; ihr Gesamtbetrag darf grundsätzlich einen Gesamtbetrag von 1.800.000 Euro (zuvor 800.000 Euro) nicht übersteigen. Die Fördermöglichkeit im Rahmen der GRW wird im Gegensatz zur vorherigen Regelung vollständig für alle kleinen und mittleren Unternehmen geöffnet. Mit der Anwendung der Kleinbeihilfenregelung in der GRW können stärkere Anreize für gewerbliche Investitionsvorhaben gegeben werden, weil die für regionale Investitionsbeihilfen zulässigen Fördersätze um bis

zu 20 Prozentpunkten erhöht werden können. Bei Beachtung der sonstigen Fördervoraussetzungen können damit Förderhöchstsätze von bis zu 50/40/30 Prozent für kleine/mittlere/große Unternehmen unter Nutzung der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden. Die Regelung ist derzeit bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Daneben ist für abgrenzbare Investitionsvorhaben weiterhin eine Förderung auf Grundlage der De-minimis Verordnung in Höhe von bis zu max. 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren möglich.

Mögliche Zuschussförderung auch bei arbeitsplatzsichernden Maßnahmen bei Nutzung der Bundesregelung Kleinbeihilfen

Nach den Bestimmungen des LIP 2014 werden Investitionen von gewerblichen Unternehmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen (nach dem Abschreibungskriterium) generell nur mit Investitionsdarlehen gefördert. Ausnahmen gibt es lediglich für kleine Unternehmen und für mittlere und große Unternehmen bei Investitionsvorhaben in Zusammenhang mit dem förderfähigen direkten Erwerb von Immobilien. Im Unterschied zu den sonstigen Regelungen der GRW und des LIP 2014 werden Förderdarlehen, die im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 herausgelegt werden, mit dem Nennwert des Darlehens und nicht mit wie sonst mit dem Subventionswert (=Zinsvorteil) berücksichtigt. Um auch arbeitsplatzsichernde Maßnahmen insoweit adäquat fördern zu können, soll diese Regelung für Förderungen unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen ausgesetzt werden.

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt (Umweltschutzbeihilfen im Sinne von Artikel 36 AGVO)

Die Begrenzung dieser Maßnahmen auf große Unternehmen ist mit Wirkung vom 23. September 2020 entfallen. Seitdem können auch KMU die Möglichkeit einer Förderung von Umweltschutzbeihilfen in Anspruch nehmen. Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2021 eingeführt worden. Da der Koordinierungsausschuss der GRW für diese Regelung keine Befristung mehr vorgesehen hat, soll diese auch im LIP 2014 aufgehoben werden.

Hintergrund:

Die Förderung erfolgt für umweltverbessernde Maßnahmen, welche die Bedingungen des Artikels 36 Abs. 1 bis 3 der AGVO erfüllen. Danach sind Investitionsvorhaben förderfähig, die das Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unions- und nationalen Normen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Umweltschutzbeihilfen). Förderfähig sind dabei nur die im Rahmen der Verbesserung des Umweltschutzes entstandenen Mehrkosten des Investitionsvorhabens. Der mögliche Förderhöchstsatz für diese Kosten beträgt 40 % und kann im C-Fördergebiet des Landes Bremen um 5 %-Punkte erhöht werden.

Verzicht auf Widerruf aufgrund grundlegender marktstruktureller Veränderungen

Nach Ziffer V.4 des LIP 2014 ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vom Widerruf und der Rückforderung von Zuwendungen abzusehen. Dies ist u.a. der Fall, wenn aufgrund von grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen so viele Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, dass die für die LIP-Förderung erforderlichen Arbeitsplatzziele nicht erreicht werden. Mit Wirkung vom 23. September 2020 ist diese Regelung auch für Investitionsmaßnahmen nach dem Abschreibungskriterium anwendbar, wenn aufgrund von grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen die erforderlichen Mindestinvestitionssummen bezogen auf ein Jahr nicht erreicht werden. Neu wurde in den Koordinierungsrahmen der GRW eine Regelung aufgenommen, auch bei Nichterreichen der förderfähigen Bemessungsgrundlage (im LIP 2014 nach Ziffer II 2.13 (neu): 400 T € pro neu geschaffenem und 200 T € pro gesichertem Dauerarbeitsplatz) ein Verzicht auf Widerruf und Rückforderung wegen grundlegender marktstruktureller Veränderungen zu ermöglichen. Beide Regelungen werden nicht befristet.

Redaktionelle Anpassungen

Die zuvor in Anlage 7 (Befristete Erleichterungen von Förderbedingungen) enthaltenen Regelungen zur Absenkung der Anforderungen hinsichtlich der besonderen Anstrengung bezogen auf Arbeitsplatzziele und Investitionssummen und die Neuregelungen zum Verzicht auf Widerruf und Rückforderung werden in das LIP 2014 integriert. Zudem wird die Regelung zum Durchführungszeitraum förderfähiger Maßnahmen an die Regelung im Koordinierungsrahmen angepasst. Die seit dem 23. September 2020 in Kraft gesetzte Anlage 7 wird aufgehoben.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

C.1.:Finanzielle Auswirkungen

Durch die in der Vorlage dargestellten befristeten Anpassungen des Landesinvestitionsförderprogramms (LIP 2014) an die Regelungen des Koordinierungsrahmens der GRW ergeben sich keine haushaltswirksamen Auswirkungen, da die Neuregelungen im Rahmen der bisher beschlossenen Haushaltsansätze der GRW im Produktplan 71 umgesetzt werden sollen. Die auf dem Koordinierungsrahmen der GRW basierende Investitionsförderung für Unternehmen mit Primäreffekt wird vollständig mit Einsatz von Drittmitteln des Bundes abgewickelt. Diese GRW-Mittel stehen bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) sowie bei der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Rahmen der Beleihung zur Durchführung des GRW-Programms und der hierfür in der Maßnahmenbezogenen Investitionsplanung 2021 bis 2025 eingeplanten Mittelvolumina zur Verfügung.

C.2.: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Durch die Investitionsförderung im Rahmen des LIP 2014 werden direkte Arbeitplatzeffekte generiert. Nach den für das Produktgruppencontrolling angesetzten Planzahlen werden jährlich 65 neue und 450 gesicherte Dauerarbeitsplätze (= 515 Dauerarbeitsplätze) zugrunde gelegt. In den letzten beiden Jahren 2018 und 2019 wurden diese Planzahlen nach den herausgelegten Zuwendungsbescheiden übererfüllt. So wurden im Jahr 2018

38 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und 620 Dauerarbeitsplätze gesichert (= insgesamt 658 Dauerarbeitsplätze) und im Jahr 2019 sogar 167 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen und 982 Dauerarbeitsplätze gesichert (= insgesamt 1.149 Dauerarbeitsplätze). Im Jahr 2020 ist aufgrund der vorliegenden Zahlen ein Rückgang der bewilligten Förderungen wegen der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu verzeichnen, die auch Auswirkungen auf die ausgelösten Arbeitplatzeffekte hatte. Insgesamt wurden 104 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und 237 Dauerarbeitsplätze gesichert (= insgesamt 341 Dauerarbeitsplätze). Daher sollen zusätzliche Förderanreize für potentiell förderfähige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft wie unter Teil B beschrieben umgesetzt werden. Insgesamt sind die Planzahlen mit 716 geförderten Dauerarbeitsplätzen im Durchschnitt der vergangenen 3 Jahre übererfüllt worden.

Darüber hinaus generiert die gewerbliche Investitionsförderung des LIP 2014 nach der Investitionsphase weitere fiskalische Effekte durch zusätzliche Ertragsteuern, insbesondere durch die Gewerbesteuer.

Insgesamt ist somit für die gewerbliche Investitionsförderung von einer frühen Amortisierung der Fördermaßnahmen auszugehen.

Zudem gehört die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zu den am besten evaluierten Förderprogrammen in Deutschland. Erfolgskontrollen haben gezeigt, dass die geförderten Betriebe ein signifikant höheres Beschäftigungswachstum erreichen, als dies im hypothetischen Fall der Nicht-Förderung zu erwarten gewesen wäre. Zudem weisen die geförderten Betriebe relativ gesehen ein höheres Lohnniveau auf als die nicht geförderten Betriebe und verfügen über einen überproportional hohen Anteil von Hochqualifizierten und Mitarbeitern im Bereich FuE. Dabei ist die positive Entwicklung der geförderten Betriebe nicht ausschließlich auf den Selektionseffekt (Anträge werden i.d.R. von wachsenden Unternehmen gestellt) zurückzuführen, denn der signifikante Vorsprung bei der Beschäftigungsentwicklung bleibt selbst bei Gegenüberstellung mit ähnlich dynamischen (nicht-geförderten) Kontrollbetrieben bestehen.

C.3.: Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Vorlage nicht verbunden.

C.4.: Gender-Prüfung:

Durch das in dieser Vorlage beschriebene Landesinvestitionsförderprogramm LIP 2014 sind unmittelbar genderrelevante Auswirkungen beabsichtigt.

Für Investitionsmaßnahmen, die in besonderer Weise die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen erhöhen oder in besonderer Weise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern, können seit Inkrafttreten des LIP 2014 im Rahmen der Feststellung eines besonderen Struktureffektes innerhalb der beihilferechtlich möglichen Grenzen höhere Fördersätze bewilligt werden. Förderungen nach dieser Regelung wurden in den Jahren 2016 bis 2020 in insgesamt 7 Fällen in Anspruch genommen. Diese Unternehmen haben sich einem Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Siegels „ausgezeichnet familienfreundlich“ des Impulsgebers Zukunft e.V. unterzogen. Zudem hat ein weiteres Unternehmen ein solches Zertifizierungsverfahren durchgeführt, obwohl damit keine Erhöhung des Fördersatzes möglich war.

D. Negative Mittelstands betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte negative Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ergeben. Im Gegenteil sollen im Rahmen des Landesinvestitionsförderprogramms (LIP 2014) überwiegend kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden, so dass die Maßnahmen ausschließlich positive Wirkungen für den Mittelstand entfalten.

E. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit stimmt der Anpassung des LIP2014 nach Maßgabe der in der Vorlage und der beigefügten Anlage dargestellten Kriterien zum Stichtag 01. März 2021 für Anträge, die ab dem 01. März 2021 bewilligt werden, zu.

Anlage Änderungsdocumentation LIP 2014

I.1 Mit Mitteln (ggf. refinanziert mit Mitteln der Europäischen Union) ¹

- der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB)
- des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Landes Bremen im Rahmen der Regionalförderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Mittel, GRW-Fördergebiet Bremen und Bremerhaven Anhang 7)
- des Landes Bremen allein

werden im Rahmen des Strukturkonzeptes 2020 des Landes Bremen

- Investitionsdarlehen der BAB
- sachkapitalbezogene Investitionszuschüsse und Zinsverbilligungen
- Bonusförderungen (Investitionszuschuss) für die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen
- Bonusförderungen (Investitionszuschuss) für die Schaffung von Ausbildungsplätzen sowie
- nicht-investive Zuschüsse für Beratungsleistungen

für volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen des Handwerks, des Handels, der Industrie, des Dienstleistungsgewerbes sowie sonstiger Gewerbetreibender im Lande Bremen nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert. Die hierfür bewilligten Fördermittel sind zusätzliche Finanzierungshilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche oder sonstige Mittel Dritter zu ersetzen. Dabei sollen die Investitionsdarlehen der BAB vorrangig zum Einsatz kommen. Soweit Maßnahmen des LIP mit GRW-Mitteln gefördert werden, sind neben den Bestimmungen des LIP die Regelungen des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zu beachten. Beihilferechtlich finden die im Anhang 4 aufgeführten Regelungen der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

GRW-Mittel dürfen

- bei der Förderung gebrauchter Wirtschaftsgüter (siehe Ziffer II.2.9) nur begrenzt eingesetzt werden.

¹ Im folgenden „Fördermittel“

GRW-Mittel dürfen nicht eingesetzt werden

- bei der Förderung von arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen, bei denen die Zahl der bei Investitionsbeginn in der geförderten Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze nicht um mindestens 10 % erhöht wird² (siehe Ziffer II.6.1.4),
- im Rahmen der Förderung von Investitionsmaßnahmen an besonderen Standorten (siehe Ziffer II.6.2).

I.13 In den Fördergebieten der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven dürfen alle Beihilfen für das geförderte Investitionsvorhaben maximal die nachstehend aufgeführten von der EU vorgegebenen Förderintensitäten, bezogen auf nach EU-Recht beihilfefähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens nicht überschreiten:

Förderhöchstintensitäten für Darlehen und Investitionszuschüsse						
	C-Fördergebiet Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven			D-Fördergebiet Stadtgemeinde Bremen*		
	KU ³	MU ⁴	GU ⁵	KU ⁶	MU ⁷	GU ⁸
• Beihilfen nach den Regelungen der GRW*	30%	20%	10%	20%	10%	maximal 200.000 € Gesamtbeitrag innerhalb von drei Steuerjahren
• Beihilfen für KMU außerhalb der Regelungen der GRW	20%	10%	-	20%	10%	-

* Grundlage für Investitionsbeihilfen an KMU in D-Fördergebieten ist Art. 17 AGVO. Der Schwellenwert gemäß Art 4 Abs. 1 Buchstabe c der AGVO beträgt 7.5 Mio. € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

** Für große Vorhaben gelten folgende herabgesetzte Beihilfemaximalsätze

Beihilfefähige Kosten	Herabgesetzter Beihilfesatz
------------------------------	------------------------------------

² Abweichend davon können GRW-Mittel bis zum 31. Dezember 2021 auch bei der Förderung von arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen eingesetzt werden, bei denen die Zahl der bei Investitionsbeginn in der geförderten Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 5 % erhöht wird.

³ KU = Kleines Unternehmen siehe Anhang 4

⁴ MU = Mittleres Unternehmen siehe Anhang 4

⁵ GU = Großes Unternehmen siehe Anhang 4

Bis zu € 50 Mio.	100% des regionalen Beihilfemaxsatzes
Teil zwischen € 50 Mio. und € 100 Mio.	50% des regionalen Beihilfemaxsatzes
Teil über € 100 Mio.	gemäß Einzelfallnotifizierung

Beihilfen nach den Regelungen der GRW dürfen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung im gesamten GRW Fördergebiet die im C-Fördergebiet der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven geltenden Förderhöchstintensitäten um bis zu 20 Prozentpunkte überschreiten.

II.2 Investition/Förderfähige Kosten

II.2.1 Folgende Investitionsvorhaben sind bei KMU förderfähig:

- a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen)
- b) Investitionen zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen)
- c) Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte
- d) Investitionen zur grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte
- e) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Verkäufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.
- f) Investitionsmaßnahmen an besonderen Standorten

II. 2.2 Folgende Investitionsvorhaben sind bei großen Unternehmen förderfähig:

- a) Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 51 AGVO einer Betriebsstätte im C-Fördergebiet des Landes Bremen. Das sind
 - Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen)
 - Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte, sofern die Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist⁶ und
 - Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die, geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht und die Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder

⁶ Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev.2 fällt

eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist⁷. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

- b) Erstinvestitionen zur Diversifizierung einer bestehenden Betriebsstätte im C-Fördergebiet des Landes Bremen durch Hinzunahme neuer Produkte oder neuer Prozessinnovationen⁸. Die Vorhaben müssen einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden.

II.2.3 **Bei Unternehmen** sind auch Investitionsvorhaben förderfähig, die das Unternehmen in die Lage versetzen, über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Umweltschutzbeihilfen). Maßgeblich ist Artikel 36 Abs. 1 bis 3 AGVO. Investitionsvorhaben im Sinne des Artikels 36 Abs. 4 AGVO sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind nur die im Rahmen der Verbesserung des Umweltschutzes entstandenen Kosten bzw. die Mehrkosten des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 36 Abs. 5 AGVO mit der Maßgabe, dass das Umweltschutzniveau der Unionsnormen und der nationalen Normen zu übertreffen ist. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

Im Übrigen müssen die im LIP 2014 vorgegebenen Förderbedingungen und Verpflichtungen erfüllt sein. Die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben großer Unternehmen bestimmt sich abweichend von Ziffer II.2.2 nach Ziffer II.2.1 a) bis e). Die Beihilfeintensität der für das Investitionsvorhaben im Rahmen dieses Programms gewährten Mittel und aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen darf 40 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Investitionen in C-Fördergebieten kann die Beihilfeintensität um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

II.2.4 Investitionsdarlehen bzw. Investitionszuschüsse und Zinsverbilligungen werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Abweichend davon können bis zum 31. Dezember 2021 Investitionsvorhaben gefördert werden, die innerhalb von 42 Monaten durchgeführt werden. Der Bezugszeitraum in Ziffer II. 6.1.4 Satz 1 für die Berechnung der besonderen Anstrengung bleibt davon unberührt.

⁷ wie Nr.10

⁸ Zum Begriff der Prozessinnovation siehe Artikel 2 Nr. 97 AGVO

II.4.2 Fördersätze für Investitionsmaßnahmen

II.4.2.1 Auf die in der Ziffer II.3 definierten Bemessungsgrundlage für das Investitionsvorhaben werden im Lande Bremen Fördersätze bis zur folgenden Höhe gewährt:

Fördersätze für Investitionsmaßnahmen						
	C-Fördergebiet Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven			D-Fördergebiet Stadtgemeinde Bremen*		
	KU ⁹	MU ¹⁰	GU ¹¹	KU ¹²	MU ¹³	GU ¹⁴
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtungs- investitionen • Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre Andere Investitions- maßnahmen mit besonderen Struktureffekten (II.4.2.4) 	30% (15%)*	20% (7,5%)*	10%**** (0%)*	20% (15%)*	10% (7,5%)*	0% (0%)*
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige arbeitsplatz- schaffende und arbeitsplatz- sichernde*** Investitions- maßnahmen 	20%** (10%)*	15%** (7,5%)*	10%**** (0%)	15%** (10%)*	10% (7,5%)*	0% (0%)

* Fördersätze außerhalb der GRW-Regelungen.

** s. Tz. II 4.2.2

*** s. Tz. II 4.2.3

**** Es können nur Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit nach Art. 2 Nr. 51 AGVO gefördert werden.

II.4.2.2 Der Fördersatz kann um 5%-Punkte für die gesamte Förderung erhöht werden, sofern mit dem beantragten Investitionsvorhaben der förderfähige direkte Erwerb von Immobilien (einschließlich der damit vorgesehenen Errichtung oder des damit

⁹ KU = Kleines Unternehmen siehe Anhang 4

¹⁰ MU = Mittleres Unternehmen siehe Anhang 4

¹¹ GU = Großes Unternehmen siehe Anhang 4

erfolgten Erwerbs von dazugehörigen Gebäuden durch KMU in der Gründungsphase) durch den Nutzer - auch im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, Mitunternehmerschaft oder Organschaft- verbunden ist.

II.4.2.3 Die Förderung von arbeitsplatzsichernden Maßnahmen erfolgt über Investitionsdarlehen. Sind bei Investitionsbeginn in der geförderten Betriebsstätte vorhandene Dauerarbeitsplätze mit Beschäftigten einer Leiharbeitsfirma besetzt, die zur Dienstleistung in die Betriebsstätte entsandt wurden, ist die mögliche Gesamtförderung um den Anteil dieser Leiharbeitsbeschäftigten an der Gesamtzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze zu verringern. Ziffer II.5.2 ist entsprechend anzuwenden. Bei Investitionsvorhaben von kleinen Unternehmen¹² können bis zur Höhe von 50 % der möglichen Gesamtförderung Investitionszuschüsse gewährt werden. Sofern mit dem beantragten Investitionsvorhaben der förderfähige direkte Erwerb von Immobilien (einschließlich der damit vorgesehenen Errichtung oder des damit erfolgten Erwerbs von dazugehörigen Gebäuden durch KMU in der Gründungsphase) durch den Nutzer - auch im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, Mitunternehmerschaft oder Organschaft - verbunden ist, können auch bei mittleren und großen Unternehmen¹³ bis zur Höhe von 50 % der möglichen Gesamtförderung Investitionszuschüsse gewährt werden. Für Förderungen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung ist Satz 1 nicht anzuwenden.

II.4.2.4 Andere Investitionsmaßnahmen mit besonderen Struktureffekten können vorliegen, wenn die Vorhaben in besonderer Weise geeignet sind, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entgegenzuwirken, insbesondere durch

- Investitionen, die in besonderer Weise Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen schaffen oder in besonderer Art und Weise zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

II.4.2.5 Weiterhin können Investitionsvorhaben nach den Regelungen der GRW im gesamten Fördergebiet mit maximal 200.000 € Gesamtbetrag innerhalb von drei Steuerjahren gefördert werden; darüber hinaus können sie auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die im LIP 2014 vorgegebenen Förderbedingungen und Verpflichtungen erfüllt sind. Der Fördersatz aus Mitteln

¹² Kleines Unternehmen siehe Anhang 4

¹³ Mittlere und Große Unternehmen siehe Anhang 4

der GRW darf abweichend von Ziffer II. 4.2.1 den jeweiligen Höchsthörsatz im C-Fördergebiet der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven um höchstens 20 Prozentpunkte überschreiten.

Die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben von Großunternehmen bestimmt sich hierfür abweichend von Ziffer II.2.2 nach Ziffer II.2.1. Bei KMU sind zusätzlich Investitionen, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen, förderfähig.

II.4.3.4 Bei vergünstigten Darlehen, die banküblich besichert sind, ergibt sich das Bruttosubventionsäquivalent aus der Höhe des Unterschieds zwischen dem tatsächlichen Zinssatz und dem Referenzzinssatz, der nach der von der Europäischen Kommission festgelegten Methode zu bestimmen ist.¹⁴. Bei sonstigen zinsgünstigen Darlehen wird das von der Europäischen Kommission für diese Darlehen in den jeweiligen Programmen oder Einzelfällen festgelegte Bruttosubventionsäquivalent angesetzt. Nachrangdarlehen sind nicht förderfähig.

II.6.1.4 Für die Förderung kommen nur solche Investitionsvorhaben in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebes erfordern. Dementsprechend ist das Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen, um mindestens 50 % übersteigt (Abschreibungskriterium) oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in den Betriebsstätten des zu fördernden Unternehmens in der Stadtgemeinde Bremen oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 % erhöht werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie ein Dauerarbeitsplatz bewertet. Bei Investitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde (Errichtungsinvestition) oder Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

II.6.1.5 Abweichend von Ziffer II. 6.1.4 sind bis zum 31. Dezember 2021 Investitionsvorhaben förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 25 Prozent übersteigt oder die Zahl der

¹⁴ Der Referenzzinssatz wird auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02) bestimmt. Abweichend davon ist für Beihilfen auf Grundlage der Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 nicht das Bruttosubventionsäquivalent, sondern der Gesamtnennbetrag auf den Höchstbetrag anzurechnen.

bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 5 Prozent erhöht wird.

V.4 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages.

Von einer Kündigung/Anpassung des Darlehensvertrages bzw. einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel und Fördervorteile kann:

- V.4.1 anteilig abgesehen werden, wenn die Arbeitsplatzziele nach den Ziffern II.2.13, II.6.1.4, II.6.2.2, II.6.2.4, und Ziffer III. innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Bewilligungszeitraums insgesamt höchstens 30 Monate nicht erfüllt wurden.
- V.4.2 abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplatzziele nach den Ziffern II.2.13, II.6.1.4, II.6.2.2, II.6.2.4, und Ziffer III. innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes aufgrund von marktstrukturellen Veränderungen maximal 36 Monate nicht erfüllt wurden. Wird von einem Widerruf abgesehen, verlängert sich der fünfjährige Überwachungszeitraum nach Ziffer V um den kumulierten Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre.
- V.4.3 anteilig oder vollständig abgesehen werden, wenn aufgrund von grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen so viele Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte weggefallen sind, dass die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nach den Ziffern II.2.13, II.6.1.4, II.6.2.2, II.6.2.4, und Ziffer III. nicht erreicht werden.
- V.4.4 abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war.
- V.4.5 abgesehen werden, wenn der nach dem Abschreibungskriterium nach den Ziffern II.6.1.4 und II.6.2.2, erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die vorgesehenen Wirtschaftsgüter nach Antragstellung verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der nach dem Abschreibungskriterium notwendige Mindestwert um mehr als 10 Prozent unterschritten wird.

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden;
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben;
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

V.4.6 für den bereits durchgeführten Teil der Investition auch innerhalb des dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Durchführungszeitraums abgesehen werden, wenn der nach Tz. II 6.1.4 erste Alternative erforderliche Investitionsbetrag aufgrund notwendiger Anpassungen des Investitionsvorhabens infolge grundlegender marktstruktureller Veränderungen unterschritten wird.

V.4.7 abgesehen werden, wenn aufgrund von nicht wirtschaftlich versicherbaren Elementarschäden die Arbeitsplatzziele nach den Ziffern II.2.13, II.6.1.4, II.6.2.2, II.6.2.4, und Ziffer III. innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes höchstens 36 Monate oder die Verbleibensfristen für geförderte Wirtschaftsgüter von 5 Jahren nach Ziffer V.2.1 nicht erfüllt wurden.¹⁵

¹⁵ Beim Absehen von einem Widerrufsbescheid und einer Rückforderung bei Nichterfüllung der Verbleibensfrist aufgrund von nicht wirtschaftlich versicherbaren Elementarschäden sind die Voraussetzungen gem. Art. 50 AGVO (Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen) sinngemäß anzuwenden. Der konkrete Anwendungsfall (Naturkatastrophe) ist jeweils vor dem Rückforderungsverzicht bei der EU-Kommission anzuzeigen